

Geschäftsverzeichnisnr. 7224
Entscheid Nr. 10/2021 vom 21. Januar 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel D.6, D.8, D.19, D.34, D.48, D.49, D.50, D.51, D.57, D.59 und D.90 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz (Dekret der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018), erhoben von der VoG « Fédération Wallonne de l'Agriculture Etudes – Information ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération Wallonne de l'Agriculture Etudes-Information », unterstützt und vertreten durch RA E. Grégoire und RA A. Grégoire, in Lüttich zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel D.6, D.8, D.19, D.34, D.48, D.49, D.50, D.51, D.57, D.59 und D.90 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz (Dekret der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « Global Action in the Interest of Animals » (GAIA), der VoG « Sans Collier » und der VoG « Animaux en Péril », unterstützt und vertreten durch RA A. Godfroid, in Antwerpen zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA X. Drion, in Lüttich zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Oktober 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 21. Oktober 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 21. Oktober 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel D.6, D.8, D.19, D.34, D.48, D.49, D.50, D.57, D.59 und D.90 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz, eingeführt durch Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz ».

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Haltung, die Unterbringung und die Zucht von Tieren, auf die Tiermärkte, die Bekanntmachung zwecks der Vermarktung und der Abgabe eines Tieres und ihre Tötung.

B.1.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz nimmt die klagende Partei ihre Klage, insoweit sie sich auf Artikel D.90 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bezieht, zurück.

Nichts hindert den Gerichtshof daran, diese Klagerücknahme zu bewilligen.

B.1.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden .

Die klagende Partei beanstandet die Artikel D.8, D.19, D.34 und D.59 (erster Klagegrund), Artikel D.6 (zweiter Klagegrund), die Artikel D.48, D.49 und D.51 (vierter und fünfter Klagegrund) und Artikel D.57 (vierter Klagegrund) des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz. Gegen die Artikel D.48, D.50 und D.51 ist kein besonderer Beschwerdegrund gerichtet.

B.1.4. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf die Artikel D.6, D.8, D.19, D.34, D.48, D.49, D.51, D.57 et D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz.

B.1.5. Die Artikel D.57 und D.59 sind ebenfalls Gegenstand von Klagen auf einstweilige Aufhebung und auf Nichtigerklärung in den Rechtssachen Nrn. 7154 und 7155. Durch seinem Entscheid Nr. 115/2019 vom 18. Juli 2019 hat der Gerichtshof die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen. Der Gerichtshof hat ebenfalls die Prüfung der Klagen auf Nichtigerklärung ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union ein Urteil in der Rechtssache C-336/19 in Beantwortung der Fragen, die der Gerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 53/2019 vom 4. April 2019 gestellt hat, erlassen hat.

Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien weisen keinerlei Zusammenhang mit den Fragen auf, die dem Gerichtshof der Europäischen Union unterbreitet wurden, sodass die Prüfung der vorliegenden Klage nicht aufgeschoben werden muss.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Die Wallonische und die Flämische Regierung bestreiten das Interesse der klagenden Partei an der Klageerhebung. Sie führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen ihren satzungsmäßigen Zweck nicht beeinträchtigen und dass die klagende Partei nicht unmittelbar und persönlich von ihnen betroffen sei.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen

kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.4.1. Die Nichtigkeitsklage wurde von der VoG « Fédération Wallonne de l'Agriculture Etudes - Information » erhoben. Ihr satzungsmäßiger Zweck besteht einerseits darin, die logistische Unterstützung sicherzustellen, die für die Realisierung und Entwicklung des Berufsverbandes und der faktischen Vereinigung « Fédération Wallonne de l'Agriculture » erforderlich ist, und andererseits darin, alle Aufgaben zu übernehmen, die zur Entwicklung der Landwirtschaft allgemein beitragen können.

B.4.2. Die angefochtenen Bestimmungen können, insofern sie auf von Landwirten gehaltene Tiere und auf Märkte für landwirtschaftliche Nutztiere Anwendung finden und die Weise regeln, in der diese Tiere gehalten, untergebracht, gezüchtet, vermarktet, abgegeben und getötet werden, den Satzungszweck der klagenden Partei unmittelbar beeinflussen.

Da die anderen Bedingungen für die Anerkennung des Interesses an der Klageerhebung ebenfalls erfüllt sind, weist die klagende Partei das erforderliche Interesse nach.

In Bezug auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Regionen

B.5. Die klagende Partei leitet einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel D.8, D.19, D.34 und D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz gegen Artikel 6 § 1 V Absatz 2 Nr. 2 und XI und die Artikel 10, 17, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Im ersten Teil des Klagegrunds macht sie geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen die Angelegenheit der Tiergesundheit regeln, für die die Föderalbehörde zuständig sei.

B.6.1. Vor dem Sondergesetz vom 6. Januar 2014 « über die Sechste Staatsreform » waren die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Tiergesundheit und des Wohlbefindens der Tiere als Ausnahmen von der Agrarpolitik, für die die Regionen zuständig sind, ausdrücklich der Föderalbehörde zugewiesen. Seit seiner Ersetzung durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001

zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften bestimmte Artikel 6 § 1 V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nämlich:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung bezieht, sind:

[...]

V. die Agrarpolitik und die Seefischerei, unbeschadet der föderalen Zuständigkeit in Sachen:

[...]

2. Normen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sowie für die Qualität der Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Kontrolle dieser Normen im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

[...]

Für Maßnahmen der Föderalbehörde im Bereich Wohlbefinden der Tiere ist das Einverständnis der betreffenden Regionalregierungen erforderlich, wenn diese Maßnahmen Auswirkungen auf die Agrarpolitik haben ».

B.6.2. Die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Wohlbefindens der Tiere wurde den Regionen durch Artikel 24 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 « über die Sechste Staatsreform » übertragen. Seit dieser Abänderung weist Artikel 6 § 1 XI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den regionalen Behörden die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Wohlbefindens der Tiere zu. Die Zuständigkeit für die Tiergesundheit ist jedoch bei der Föderalbehörde geblieben.

Ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 bestimmt Artikel 6 § 1 V des Sondergesetzes vom 8. August 1980:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

V. was die Landwirtschaft betrifft:

1. die Agrarpolitik und die Seefischerei,

2. die finanzielle Beteiligung infolge von Schäden, die durch landwirtschaftliche Naturkatastrophen verursacht worden sind,

3. die spezifischen Regeln betreffend den Landpachtvertrag und den Viehpachtvertrag.

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

[...]

2. die Normen für die Gesundheit der Tiere sowie für die Qualität der Erzeugnisse tierischen Ursprungs und die Kontrolle dieser Normen im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

[...]».

B.6.3. Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 geht hervor:

« La présente proposition de loi spéciale transfère aux régions la compétence afférente à l'établissement des normes relatives au bien-être des animaux et au contrôle de celles-ci (nouveau XI dans l'article 6, § 1er, de la loi du 8 août 1980 de réformes institutionnelles). La notion de ' bien-être des animaux ' est très large et concerne les matières réglées par ou en vertu de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux.

L'autorité fédérale restera compétente pour les normes et leur contrôle relatifs à la santé des animaux, ainsi qu'à la qualité des produits d'origine animale en vue d'assurer la sécurité de la chaîne alimentaire. Ces normes sont contenues dans la loi du 24 mars 1987 relative à la santé des animaux.

L'Agence fédérale pour la sécurité de la chaîne alimentaire (AFSCA) continuera dès lors à relever de la compétence fédérale. La politique d'exécution et de contrôle en matière de bien-être des animaux en ce qui concerne les animaux producteurs de denrées alimentaires se trouve actuellement au sein de l'AFSCA, et relèvera dorénavant de la compétence des régions.

Le Conseil du bien-être des animaux, institué auprès du service public fédéral Santé publique, Sécurité de la chaîne alimentaire et Environnement, devra être abrogé suite au transfert de cette compétence. Les régions seront toutefois libres de coordonner leur politique.

Les compétences fédérales existantes en matière de CITES (*Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora*) ne sont pas modifiées.

Vu l'article 20 du règlement n° 1099/2009 du Conseil du 24 septembre 2009 sur la protection des animaux au moment de leur mise à mort, un point de contact unique sera désigné pour l'assistance scientifique » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 153; *Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2232/5, S. 57).

B.7. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind.

B.8. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ist seit einem Gutachten der vereinigten Kammern vom 26. März 2002 (Gutachten Nr. 32.235/VR/3) der Auffassung, dass die der Föderalbehörde vorbehaltene Angelegenheit der Tiergesundheit die gesamte Politik zum Schutz der Tiergesundheit betrifft und sich nicht auf die Aspekte dieser Politik, die mit der Gewährleistung der Sicherheit der Nahrungsmittelkette zusammenhängen, beschränkt.

In ihrem Gutachten zu dem Dekretsvorentwurf, der zum angefochtenen Dekret geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats folgende Anmerkung gemacht:

« La matière réservée à l'autorité fédérale en ce qui concerne la santé des animaux porte sur l'ensemble de la politique concernant la santé des animaux et n'est pas limitée aux aspects de cette politique qui se rapportent à la sauvegarde de la sécurité de la chaîne alimentaire. Dans l'avis n° 32.235/VR donné le 26 mars 2002 sur le projet devenu l'arrêté royal du 20 décembre 2002 ' modifiant l'arrêté royal du 15 février 1995 portant des mesures spéciales en vue de la surveillance épidémiologique et de la prévention des maladies de porcs à déclaration obligatoire ', <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/32235.pdf>, la section de législation a considéré que la matière ainsi réservée à l'autorité fédérale concerne l'ensemble de la politique de protection de la santé animale, de sorte que la compétence en la matière ne se limite pas aux aspects de la politique de protection de la santé animale qui se rapportent à la sauvegarde de la sécurité de la chaîne alimentaire. La loi spéciale du 6 janvier 2014 n'ayant pas apporté de changement de fond à l'ordonnancement des compétences en matière de protection de la santé animale, la solution retenue par l'avis n° 32.235/VR est toujours d'actualité (voir en ce sens plusieurs avis de la section de législation : l'avis n° 56.812/VR donné le 24 décembre 2014 sur le projet devenu l'arrêté royal du 13 février 2015 ' modifiant l'arrêté royal du 5 mai 2004 relatif au modèle et aux modalités de distribution du passeport pour les mouvements intracommunautaires des chats et des furets ', <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/56812.pdf>; l'avis n° 56.817/VR donné le 24 décembre 2014 sur le projet devenu l'arrêté royal du 3 septembre 2015 ' relatif aux modalités d'identification des animaux de compagnie et à la délivrance du passeport pour les mouvements intracommunautaires et la vaccination contre la rage des chiens, chats et furets ', <http://www.raadvstconsetat.be/dbx/avis/56817.pdf>; et l'avis n° 56.868/VR donné le 18 décembre 2014 sur le projet devenu l'arrêté du Gouvernement wallon du 8 janvier 2015 ' modifiant l'arrêté royal du 25 avril 2014 relatif à l'identification et l'enregistrement des chiens et l'arrêté ministériel du 25 avril 2014 relatif à l'identification et l'enregistrement des chiens ', <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/56868.pdf>) » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017 2018, Nr. 1150/1, SS. 66-67).

B.9. Die Angelegenheit des Wohlbefindens der Tiere und die der Tiergesundheit sind eng miteinander verbunden.

Betrifft eine Maßnahme die Verhütung von Tierkrankheiten oder deren Bekämpfung, fällt sie in die ausschließliche Zuständigkeit der Föderalbehörde, auch wenn sie darüber hinaus dazu beiträgt, das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten. Bezieht sich hingegen eine Maßnahme

auf das Wohlbefinden des Tieres und steht in keinerlei Zusammenhang mit Tierkrankheiten, sind dafür ausschließlich die Regionen zuständig.

B.10.1. Der angefochtene Artikel D.8 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bestimmt:

« § 1. Jede Person verschafft dem von ihr gehaltenen Tier eine Ernährung, Pflege und Unterkunft oder einen Unterstand, die bzw. der für seine Art, seine physiologischen und ethologischen Bedürfnisse, seinen Gesundheitszustand und seinen Entwicklungs-, Anpassungs- oder Domestizierungsgrad angemessen sind.

Der Raum, die Beleuchtung, die Temperatur, die Luftfeuchtigkeit, die Belüftung und die Umgebungsbedingungen entsprechen den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tierart.

§ 2. Die Regierung kann zusätzliche Regeln in Bezug auf die Haltungs- und Unterbringungsbedingungen für die verschiedenen Tierarten und Tierkategorien verabschieden.

§ 3. Der vorliegende Artikel lässt die für die Aufzucht von zu landwirtschaftlichen Erzeugungszwecken gehaltenen Tieren festgelegten Normen unberührt ».

B.10.2. Im Kommentar zu diesem Artikel heißt es:

« Il est imposé au détenteur d'animaux de traiter convenablement les animaux qu'il détient. Les besoins physiologiques et éthologiques des animaux domestiques ou sauvages détenus en captivité, dépendent notamment de leur espèce, de leur statut physiologique et du milieu dans lequel ils sont nés ou habitués de vivre.

Le Gouvernement peut adopter des règles plus précises de détention et d'hébergement des animaux.

Dans le cadre de cette disposition, le détenteur doit notamment procurer des soins et un logement qui convient à l'état de santé de l'animal. Conformément à l'avis du Conseil d'État n° 63.442/4 du 21 juin 2018, il convient de rappeler que ces exigences liées au bien-être animal n'érigent aucune condition spécifique ou réglementation en matière de santé animale. Elles se contentent de renvoyer à la pratique vétérinaire ou aux règles arrêtées par l'État fédéral compétente dans ce domaine. L'intention du législateur n'est pas ici de fixer des normes et contrôles en matière de santé des animaux en tant que telle, ni de s'assurer la sécurité de la chaîne alimentaire. Dans ce sens, ces renvois ou évocations ne font aucunement usage d'une quelconque compétence dans ce domaine pour la Région wallonne. De ce fait, cela respecte strictement la répartition de compétences entre l'État fédéral et les Régions. Dans ce cas, la règle doit être comprise uniquement du point de vue du bien-être des animaux, et non pas pour assurer la santé de ceux-ci.

Le dernier paragraphe précise que cet article est sans préjudice des normes fixées pour les élevages d'animaux détenus à des fins de production agricole. Cela signifie que des normes prévues par ailleurs dans le cadre d'autres législations applicables peuvent venir déroger aux principes prescrits dans cette disposition, en ce qu'elles viseraient à encadrer certains types d'élevage. Le respect des normes d'hébergement, de soins, etc. fixées par ailleurs pour les animaux détenus à des fins de production agricole entraîne donc par lui-même le respect de l'article D.8 du Code wallon du Bien-être animal. Si de telles normes ne sont pas fixées, l'article D.8 reste pleinement d'application pour cette catégorie d'animaux, à titre de conditions minimales » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 14).

B.11. Indem er es dem Tierhalter auferlegt, dem Tier eine Ernährung, Pflege und Unterkunft oder einen Unterstand zu verschaffen, die bzw. der insbesondere für seinen Gesundheitszustand angemessen sind, regelt Artikel D.8 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz die Modalitäten der Tierhaltung. Die angefochtene Bestimmung regelt somit nicht eine Angelegenheit der Gesundheit von Tieren, sondern gewährleistet ihr Wohlbefinden. Die beanstandete Maßnahme gehört in diesem Zusammenhang ausschließlich zur Zuständigkeit der Regionen.

B.12.1. Der angefochtene Artikel D.19 bestimmt:

« § 1. Die Regierung kann Maßnahmen treffen, um die Züchtung bestimmter Tiere zu deren Wohlbefinden einzuschränken. Diese Maßnahmen können sich auf eine spezifische Gruppe oder auf ein bestimmtes Tier beziehen.

Die Regierung kann diesbezüglich jede Initiative gemäß den von ihr bestimmten Modalitäten finanziell unterstützen.

§ 2. Paragraph 1 lässt die für die von zu landwirtschaftlichen Erzeugungszwecken gehaltenen Tiere festgelegten Normen unberührt ».

B.12.2. Aus dem Kommentar zu diesem Artikel geht hervor, dass der Dekretgeber bestrebt ist, die Überpopulation von bestimmten Tierarten abzustellen, die sich negativ auf ihr Wohlbefinden « in dem Sinne, dass durch ihre Konzentration in einem Gebiet Konflikte bestehen können, die zu Verletzungen und zur Übertragung von Krankheiten oder Infektionen, mit denen sich die verschiedenen Einzelwesen infizieren, führen können » auswirken kann (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 17). Aus demselben Kommentar geht ebenfalls hervor, dass der Gesetzgeber die Sterilisation für bestimmte Heimtiere fördern wollte, um die hohe Anzahl in Tierheimen zu begrenzen, die wegen fehlenden Platzes zur Euthanasie führt (ebenda).

B.13. Um mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar zu sein, ist die angefochtene Bestimmung so auszulegen, dass sie der Wallonischen Regierung nur die Befugnis erteilt, Maßnahmen zur Begrenzung der Tierzucht zu ergreifen, ohne die Angelegenheit der Tiergesundheit zu regeln. Um mit den im Klagegrund erwähnten Referenznormen vereinbar zu sein, darf es der vorerwähnte Artikel D.19 daher der Wallonischen Regierung nicht erlauben, über die Begrenzung der Zucht von bestimmten Tierarten zu entscheiden, um die Ausbreitung von Krankheiten oder Infektionen bei Tieren zu vermeiden oder zu begrenzen, wie der Kommentar zu den Artikeln vermuten lässt.

In dieser Auslegung ist der angefochtene Artikel D.19 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar.

B.14.1. Der angefochtene Artikel D.34 bestimmt:

« Die Regierung kann die Bedingungen für die Zulassung der Tiermärkte festlegen ».

B.14.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« Actuellement, les marchés d'animaux de rente doivent être agréés par l'AFSCA. Un agrément est délivré pour les rassemblements d'animaux agricoles (chevaux, bovins, porcs, ovins, caprins, cervidés) organisés à des fins commerciales ou pour des rassemblements non organisés à des fins commerciales qui durent plus de 12 heures. Selon le cas, un agrément est délivré pour une durée indéterminée ou pour la durée de la manifestation. Le bourgmestre est compétent pour la délivrance d'une autorisation pour un rassemblement de toutes les espèces animales autres que celles précitées (volailles, oiseaux, lapins, ...).

La réglementation actuelle poursuit un but sanitaire.

La loi du 14 août 1986 disposait que l'exploitation d'un marché d'animaux est soumise à agrément. L'objectif de la disposition du Code est ainsi de laisser la possibilité au Gouvernement de mettre en place un agrément des marchés d'animaux pour des raisons strictement liées au bien-être animal. Dans l'utilisation de cette habilitation, le Gouvernement devra veiller à assurer une cohérence avec les dispositions adoptées pour des motifs sanitaires.

Cette disposition n'a pas pour effet d'interdire ou de limiter la possibilité d'exercer une activité économique. La disposition vise simplement à ce que certaines conditions en matière de bien-être animal soient assurées et respectées dans le cadre de certains marchés d'animaux » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, SS. 21-22).

B.15. Aus den vorwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der vorerwähnte Artikel D.34 mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar ist, da er der Wallonischen Regierung die Befugnis erteilt, die Bedingungen für die Zulassung von Tiermärkten einzuführen, die sich ausschließlich auf die Wahrung des Wohlbefindens der Tiere beziehen, ohne die Verhütung von Tierkrankheiten und deren Bekämpfung zu regeln.

B.16. Der angefochtene Artikel D.59 bestimmt:

« Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten in Bezug auf:

1° die Fachkenntnis des Personals, das in den Schlachthöfen arbeitet, und der Personen, die an der Tötung der Tiere teilnehmen, einschließlich der Einführung von Ausbildungen und Prüfungen, sowie der Ausstellung, des Entzugs und der Aussetzung von in diesem Rahmen ausgestellten Bescheinigungen;

2° die Qualifikation der Personen, die dazu befugt sind, die Tötung eines Tieres vorzunehmen;

3° die Kontrolle und Selbstkontrolle der Schlachtungsbedingungen von der Ankunft der Tiere im Schlachthof bis zur ihrer Tötung;

4° den Bau, die Einrichtung und Ausrüstung der Schlachthöfe;

5° die Verwendung von Produkten oder Materialien, die für die Tötung der Tiere bestimmt sind ».

B.17. Insoweit er eine Ermächtigung der Wallonischen Regierung enthält, die Regeln für den Schlachtungsprozess von Tieren, der unter das Wohlbefinden von Tieren fällt, aber nicht die Regeln für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette in den Schlachthöfen zu bestimmen, ist Artikel D.59 mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar.

B.18. Vorbehaltlich der Auslegung in B.13 ist der erste Teil des ersten Klagegrunds unbegründet.

In Bezug auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt

B.19. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds macht die klagende Partei geltend, dass in den Artikeln D.8, D.19, D.34 und D.59 nicht selbst die wesentlichen Elemente der Regelung bestimmt seien, sondern diese Aufgabe der Regierung übertragen werde.

B.20. Eine gesetzgeberische Ermächtigung der ausführenden Gewalt, die eine Angelegenheit betrifft, die die Verfassung nicht dem Gesetzgeber vorbehält, ist nicht verfassungswidrig. In diesem Fall nutzt der Gesetzgeber nämlich die ihm durch den Verfassungsgeber erteilte Freiheit, in einer solchen Angelegenheit zu verfügen.

Der Gerichtshof darf eine Bestimmung, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, nur dann missbilligen, wenn mit dieser Bestimmung die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen missachtet werden oder wenn der Gesetzgeber einer Kategorie von Personen das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung, das ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, vorenthält.

B.21. Wie in B.11, B.15 und B.17 erwähnt, verstoßen die Artikel D.8, D.34 und D.59 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung. Artikel D.19 desselben Gesetzbuches ist in der in B.13 erwähnten Auslegung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung vereinbar.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofes, über die Weise, in der diese Bestimmungen von der Regierung ausgeführt werden, im Voraus zu urteilen. Es obliegt gegebenenfalls dem zuständigen Richter zu kontrollieren, ob sich die Ausführungsmaßnahmen im Rahmen der regionalen Zuständigkeit in Angelegenheiten des Wohlbefindens der Tiere bewegen.

B.22. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.23. Die klagende Partei leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Artikel D.6 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz sowohl die Personen, die Tiere zu landwirtschaftlichen Erzeugungszwecken halten, als auch die Personen, die Haustiere halten, einer Tierhaltungsgenehmigung unterwerfe, obgleich Erstere im Gegensatz zu Letzteren bereits der Regelung einer Umweltgenehmigung oder Erklärung im Sinne des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung » unterlägen.

B.24.1. Artikel D.6 bestimmt:

« § 1. Um ein Tier zu halten ist eine Genehmigung erforderlich.

Jede Person verfügt von Rechts wegen und auf immaterielle Weise über die in Absatz 1 erwähnte Genehmigung, insofern die Genehmigung nicht dauerhaft oder vorübergehend aufgrund eines gerichtlichen oder administrativen rechtskräftig getroffenen Beschlusses aufgrund eines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetzbuch oder seine Ausführungserlasse entzogen wurde; Wenn die Person, die ein Tier hält, eine natürliche Person ist, muss sie volljährig sein.

§ 2. Unbeschadet von Paragraph 1 muss jede Person, die ein Tier hält, die Fachkenntnis und Fähigkeit haben, um es zu halten.

Nach Stellungnahme des Wallonischen Rates für das Wohlbefinden der Tiere (‘ Conseil wallon du Bien-etre des animaux ’) kann die Regierung Regeln bezüglich der erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die ein Tier halten, verabschieden. Sie kann insbesondere die Haltung eines Tieres einer Genehmigungsregelung unterziehen.

§ 3. Was die im Betrieb zu landwirtschaftlichen Erzeugungszwecken gehaltenen Tiere betrifft, gilt die gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ausgestellte Umweltgenehmigung oder durchgeführte Erklärung als Tierhaltungsgenehmigung gemäß Paragraph 1 ».

B.24.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass zwar das Halten eines Tieres von nun an einer Genehmigung unterliegt, dafür aber « keine administrativen Schritte erforderlich sind, um sie zu beantragen oder zu gewähren », und dass « bei jeder Person [...] vorausgesetzt [wird], dass sie ein Tier halten kann, bis eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung es verbietet ». Das damit verfolgte Ziel ist es, die Bürger in Bezug auf das Wohlbefinden von Tieren in die Verantwortung einzubeziehen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 13).

In dem Kommentar zu den Artikeln heißt es außerdem:

« Pour ce qui concerne les animaux détenus à des fins de production agricole, l'établissement étant déjà soumis à permis d'environnement ou à déclaration, le paragraphe 3 précise que le permis délivré ou la déclaration effectuée conformément à la législation vaut permis de détention au sens de la présente disposition. En effet, pour ces établissements la détention ainsi que les conditions de compétence et de capacité sont déjà régies et surveillées par ailleurs, il convient d'en tenir compte » (ebenda, S. 14).

B.24.3. Artikel D.109 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz regelt, wie sich das Ablaufen der Umweltgenehmigung oder der Erklärung auf die Tierhaltungsgenehmigung auswirkt. Er bestimmt:

« Wenn die Umweltgenehmigung oder die gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung abgegebene Erklärung fällig geworden ist, ohne Gegenstand einer Erneuerung gewesen zu sein, bleiben die Regeln über die Haltung von Tieren zu Produktionszwecken nach Artikel D.6 § 3 noch ein Jahr ab dem Fälligkeitsdatum gültig ».

B.24.4. Im Kommentar zu den Artikeln ist angegeben:

« Cette disposition a pour vocation d'insérer un régime transitoire pour les agriculteurs au sens du Code wallon de l'agriculteur dont le permis d'environnement ou la déclaration effectuée conformément au décret du 11 mars 1999 relatif au permis d'environnement serait arrivé à échéance sans avoir fait l'objet d'un renouvellement. En effet, il convient de rappeler que l'article D.6, § 3, prévoit que le permis d'environnement ou la déclaration vaut, au sens du présent Code, permis de détention d'animaux. Dans ce cadre, par le fait de l'existence de ce permis d'environnement ou de cette déclaration, l'agriculteur peut détenir des animaux détenus à des fins de production agricole. Néanmoins, ce régime dérogatoire motivé par l'existence de ce permis d'environnement ou cette déclaration qui régit l'activité professionnelle de cet agriculteur, trouve à s'interrompre lorsque le permis d'environnement ou la déclaration arrive à échéance sans avoir fait l'objet d'un renouvellement. Afin d'accorder suffisamment de temps à l'agriculteur visé pour régulariser sa situation environnementale, la disposition prévoit ici un délai d'un an à compter de l'échéance du permis d'environnement ou de la déclaration, délai pendant lequel il continuera à disposer d'un permis de détention pour mener son activité. Ainsi, les règles relatives à la détention d'animaux détenus à des fins de production agricoles visées à l'article D.6, § 3, restent d'application durant cette période transitoire » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 35).

B.24.5. Im Kapitel XI (« Kontrolle, Ermittlung, Feststellung, Verfolgung, Ahndung und Wiedergutmachung der Verstöße in Sachen Tierschutz ») bestimmt Artikel D.103 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz:

« Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels werden die Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches und seine Ausführungserlasse gemäß den Bestimmungen des Teils VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches kontrolliert, ermittelt, festgestellt, verfolgt und bestraft ».

B.25.1. Artikel 19 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 ändert Artikel D.157 § 2 des Umweltgesetzbuches, der sich in Teil VIII (« Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und Wiedergutmachungsmaßnahmen im Umweltbereich ») von Buch I dieses Gesetzbuches befindet, ab, um es dem Richter zu ermöglichen, den Entzug der in Artikel D.6 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz erwähnten Tierhaltungsgenehmigung anzuordnen. Seit dieser Abänderung bestimmt Artikel D.157 § 2 des Umweltgesetzbuches:

« Der Richter kann den Zuwiderhandelnden dazu verurteilen:

[...]

6° ein oder mehrere Tiere einer oder mehrerer Arten nicht auf endgültige Weise, oder nicht während eines Zeitraums von drei Monaten bis zehn Jahren zu halten, oder deren Anzahl zu beschränken;

7° zum Entzug der Tierhaltungsgenehmigung nach Artikel D.6 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz;

[...]

In Anwendung von Absatz 1 Ziffer 7 kann der Entzug der Tierhaltungsgenehmigung für einen bestimmten Zeitraum oder aber endgültig angeordnet werden. Der bestimmte Zeitraum darf nicht weniger als drei Monate betragen.

Das Verbot einer Tierhaltung oder der Entzug der Tierhaltungsgenehmigung, das bzw. der vom Richter gemäß Absatz 1 angeordnet wurde, veranlasst, dass der Zuwiderhandelnde im Rahmen der festgelegten Bedingungen direkt, indirekt oder durch eine Zwischenperson nicht mehr ein oder mehrere Tiere halten darf.

[...] ».

B.25.2. Zudem wird durch Artikel 21 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 ein Artikel D.163*bis* in denselben Teil VIII (« Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und Wiedergutmachungsmaßnahmen im Umweltbereich ») von Buch I des Umweltgesetzbuches eingefügt, um es dem sanktionierenden Beamten zu ermöglichen, den Entzug der in Artikel D.6 des Wallonischen Gesetzbuches über den

Tierschutz erwähnten Tierhaltungsgenehmigung anzuordnen. Dieser Artikel D.163bis bestimmt:

« Wenn ein Verstoß gegen das Wallonische Gesetzbuch über den Tierschutz oder die kraft dieses Gesetzbuches verabschiedeten Bestimmungen festgestellt wird, kann der sanktionierende Beamte als zusätzliche Strafmaßnahme:

[...]

2° die Haltung eines oder mehrerer Tiere einer oder mehrerer Arten während eines Zeitraums von einem Monat bis fünf Jahren untersagen, oder deren Anzahl beschränken;

3° die Tierhaltungsgenehmigung nach Artikel D.6 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz entziehen.

In Anwendung von Absatz 1 Ziffer 3 kann der Entzug der Tierhaltungsgenehmigung für einen bestimmten Zeitraum oder aber endgültig angeordnet werden. Der bestimmte Zeitraum darf nicht weniger als ein Monat betragen.

Das Verbot einer Tierhaltung oder der Entzug der Tierhaltungsgenehmigung, das bzw. der vom sanktionierenden Beamten gemäß Absatz 1 angeordnet wurde, veranlasst, dass der Zuwiderhandelnde im Rahmen der festgelegten Bedingungen direkt, indirekt oder durch eine Zwischenperson nicht mehr ein oder mehrere Tiere halten darf.

[...] ».

B.25.3. Schließlich können aufgrund von Artikel D.149bis § 1 Absatz 2 des Umweltgesetzbuches, der durch Artikel 17 des Dekrets vom 4. Oktober 2018 eingefügt wurde, Tiere, die trotz eines angeordneten Verbots oder eines Entzugs der in Artikel D.6 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz erwähnten Genehmigung gehalten werden, jederzeit beschlagnahmt werden.

B.26.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Halten eines Tieres einer « Genehmigung » unterliegt, die für ihre Gewährung weder eine Initiative seitens des Tierhalters noch eine Entscheidung seitens der Behörden erfordert. Mit anderen Worten: Es wird davon ausgegangen, dass ein Tierhalter befugt ist, es zu halten. Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, « ändert die Einführung dieser stillschweigenden Genehmigung die aktuelle Situation nicht. Bei jeder Person wird vorausgesetzt, dass sie ein Tier halten kann, bis eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung es verbietet » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 13).

B.26.2. Halter, die Tiere zu landwirtschaftlichen Erzeugungszwecken halten, haben die « Genehmigung » zur Tierhaltung allein durch den Umstand, dass sie der Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung » unterliegen oder eine Erklärung gemäß diesem Dekret durchgeführt haben.

B.27. Zwar beeinträchtigt die Einführung der « Genehmigung » zur Tierhaltung, die in Artikel D.6 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz erwähnt ist, nicht unmittelbar und ungünstig die Situation von Tierhaltern, einschließlich der Halter, die Tiere zu landwirtschaftlichen Erzeugungszwecken halten, aber dies verhält sich anders mit der Möglichkeit, die dem Richter und dem sanktionierenden Beamten eingeräumt wird, diese « Genehmigung » zu entziehen.

B.28. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.29. Wie in B.24.2 erwähnt, war der Dekretgeber bestrebt, die Bürger beim Halten eines Tieres in die Verantwortung einzubeziehen. Allgemein dienen die Einführung der « Genehmigung » zur Tierhaltung und die Regeln über ihren Entzug dazu, das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen.

B.30. Da das verfolgte Ziel die Einbeziehung der Tierhalter in die Verantwortung und das Wohlbefinden der Tiere sowohl für Heimtiere als auch für landwirtschaftliche Nutztiere ist, ist es sachdienlich vorzusehen, dass das Recht, ein Tier zu halten, sowohl Haltern von Heimtieren als auch Haltern von landwirtschaftlichen Nutztieren entzogen werden kann.

B.31.1. Die angefochtene Maßnahme hat keine unverhältnismäßigen Folgen.

Die « Genehmigung » zur Tierhaltung beinhaltet für die Tierhalter keine konkrete Belastung, denn sie wird automatisch und ohne dass die Tierhalter tätig werden müssen, erteilt.

Die Halter, die Tiere zu landwirtschaftlichen Erzeugungszwecken halten, können zwar im Rahmen der administrativen Ordnung der Umwelt Anforderungen bezüglich des Wohlbefindens der Tiere unterworfen werden, doch der Dekretgeber kann dieselben Personen einer anderen speziellen administrativen Ordnung unterwerfen, die sich speziell auf das Wohlbefinden der Tiere bezieht. So konnte der Dekretgeber vorsehen, dass die « Genehmigung » zur Tierhaltung wegen Verstößen gegen das Wallonische Gesetzbuch über den Tierschutz oder seine Ausführungserlasse entzogen werden kann, ohne dass es zu Überschneidungen mit der Regelung des Dekrets vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung » kommt.

B.31.2. Die Regelung der Umweltgenehmigung ermöglicht es nur punktuell, administrative Maßnahmen im Fall der Nichtbeachtung des Wohlbefindens der Tiere zu ergreifen, im Gegensatz zur Regelung über den Entzug der Tierhaltungsgenehmigung, der wegen jedes Verstoßes gegen das Wallonische Gesetzbuch über den Tierschutz oder seine Ausführungserlasse angeordnet werden kann. Um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, ist es nicht unverhältnismäßig, alle Tierhalter, einschließlich derjenigen, die bereits eine Umweltgenehmigung besitzen oder bereits eine Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung » durchgeführt haben einer « Genehmigung » zur Tierhaltung zu unterwerfen.

B.32. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die vorherige Unterrichtung der Europäischen Kommission

B.33. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 « über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung » und mit den Artikeln 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen

Union. Er bezieht sich auf die fehlende vorherige Unterrichtung der Europäischen Kommission über das Dekret vom 4. Oktober 2018 « zur Festlegung des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz ».

B.34. In ihrem Erwidierungsschriftsatz verzichtet die klagende Partei auf den dritten Klagegrund.

In Bezug auf die Unternehmensfreiheit

B.35. Die klagende Partei leitet einen vierten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel D.48, D.49, D.51 und D.57 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem « Grundsatz » der Unternehmensfreiheit, mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches und mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches und mit den Artikeln 16 und 20 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 « über Dienstleistungen im Binnenmarkt », insofern diese Artikel D.48, D.49, D.51 und D.57 die Unternehmensfreiheit von zugelassenen Tierzüchtern in diskriminierender Weise einschränkten.

Die beanstandeten Einschränkungen bestehen erstens in den Rahmenbedingungen für die Bekanntmachung zwecks der Vermarktung oder der Abgabe von Tieren (Artikel D.48, D.49 und D.51) und zweitens in dem Verbot der Tötung von Tieren ohne vorherige Betäubung (Artikel D.57).

B.36.1. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesbestimmungen anhand von Gesetzesbestimmungen wie den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches zu prüfen, die keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalbehörde, den Gemeinschaften und den Regionen sind.

B.36.2. Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das den vorerwähnten Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das so genannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der

Gerichtshof mehrmals als Referenznorm in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen.

B.36.3. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben. Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den geltenden Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu betrachten, anhand dessen - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - der Gerichtshof eine direkte Prüfung vornehmen darf. Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.36.4. Folglich ist der Gerichtshof befugt, die angefochtenen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit zu prüfen.

B.37. Die Artikel D.48, D.49 et D.51 bestimmen:

« Art. D.48. Die Artikel D.49 bis D.51 sind auf die Inserate anwendbar, die ungeachtet des Werbeträgers für eine im Gebiet der Wallonischen Region niedergelassene Person veröffentlicht werden.

Art. D.49. § 1. Wenn die Bekanntmachung ein Tier betrifft, dessen Haltung gestattet ist, wird sie zur Vermarktung oder Abgabe eines Tieres ausschließlich erlaubt:

1° in einer Fachzeitschrift oder auf einer spezialisierten Website, die von der Regierung nach einem von ihr festgelegten Verfahren als spezialisiert anerkannt wird;

2° in einer geschlossenen Gruppe innerhalb von sozialen Netzwerken, insofern:

a) entweder die Bekanntmachung ausschließlich die Abgabe eines Tieres betrifft;

b) oder die Bekanntmachung ausschließlich die Vermarktung eines im Zuchtbetrieb eines zugelassenen Züchters geborenen Tieres betrifft.

Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen ist auf für die Öffentlichkeit direkt zugänglichen Seiten oder Diskussionsgruppen innerhalb der sozialen Netzwerke oder auf gleichgestellten Trägern untersagt.

Die folgenden Fachzeitschriften oder spezialisierten Websites sind von der Anerkennung nach Absatz 1 Ziffer 1 freigestellt:

1° diejenigen, die durch oder für den Öffentlichen Dienst der Wallonie herausgegeben werden;

2° diejenigen, die von einem zugelassenen Hunde- oder Katzenzüchter herausgegeben werden, und zur Vermarktung oder Abgabe der in seiner Zucht geborenen Hunde oder Katzen bestimmt sind;

3° diejenigen, die die Vermarktung oder Abgabe von Equiden betreffen;

4° diejenigen, die die Vermarktung oder Abgabe von Tieren betreffen, deren Haltung gestattet ist und für die von der Regierung keine Liste in Anwendung von Artikel D.20 § 1 erstellt wurde.

Neben den gemäß Absatz 1 zugelassenen Bekanntmachungen sind diejenigen, die die Vermarktung oder Abgabe von Tieren zu landwirtschaftlichen Erzeugungszwecken betreffen, in einer Zeitschrift oder auf einer Website, die für den landwirtschaftlichen Sektor bestimmt ist, erlaubt.

Die Regierung kann die Modalitäten für die Benutzung von geschlossenen Gruppen, sowie Regeln für die Registrierung vor der Benutzung dieser geschlossenen Gruppen festlegen.

§ 2. Abweichend von Paragraph 1 dürfen die zugelassenen Tierheime Inserate veröffentlichen, die auf die Vermittlung von Tieren außerhalb einer Zeitschrift oder einer spezialisierten Internet-Website abzielen.

Die Regierung kann andere Fälle bestimmen, in denen die Bekanntmachung zwecks der Vermarktung oder Abgabe eines Tieres außerhalb einer Zeitschrift oder einer spezialisierten Website gestattet wird.

[...]

Art. D.51. Jede Bekanntmachung zwecks der Vermarktung oder Abgabe eines Tieres enthält die von der Regierung festgelegten Angaben und Vermerke ».

B.38. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Dieser würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.39. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber die Bekanntmachung zwecks der Vermarktung oder der Abgabe von Tieren reglementiert hat, um Impulskäufe zu

bekämpfen, die ein häufiger Grund für die Aussetzung von Tieren sind (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 24).

In den Vorarbeiten heißt es ferner:

« L'acquisition d'un animal, quel qu'il soit, nécessite indubitablement une réflexion approfondie car durant toute la vie de celui-ci, il va falloir lui prodiguer des soins et lui consacrer du temps. Or, le nombre d'animaux recueillis dans les refuges ne cesse de croître. La publicité autour de ceux-ci est contre-productive, elle n'amène pas à une acquisition réfléchie. Il y a donc lieu de bien cadenciser les conditions de recours à la publicité » (ebenda, S. 6).

B.40. Aufgrund von Artikel D.49 § 1 ist die Bekanntmachung zwecks der Vermarktung oder der Abgabe von Tieren, die für die landwirtschaftliche Erzeugung bestimmt sind, erlaubt (1) in einer Fachzeitschrift oder auf einer spezialisierten Website, die von der Regierung als spezialisiert anerkannt wird, (2) in einer geschlossenen Gruppe innerhalb von sozialen Netzwerken, insofern die Bekanntmachung ausschließlich die Abgabe eines Tieres oder die Vermarktung eines im Zuchtbetrieb eines zugelassenen Züchters geborenen Tieres betrifft, und (3) in Zeitschriften oder auf Websites, die für den landwirtschaftlichen Sektor bestimmt sind.

Bezüglich der letztgenannten Möglichkeit heißt es in den Vorarbeiten:

« Pour les animaux destinés à des fins de production, une possibilité de publicité existe en plus de ce qui est prévu ci-avant à savoir la publicité au sein de revue ou d'un site Internet destiné au secteur agricole. Dans ce cadre, le caractère spécialisé de la revue ou du site internet n'est pas exigé. Cette possibilité supplémentaire s'explique par le fait que la publicité s'opère généralement dans un cadre à caractère professionnel ou assimilé » (ebenda, S. 25).

Artikel D.49 § 2 Absatz 2 ermächtigt die Regierung außerdem andere Fälle vorzusehen, in denen die Bekanntmachung zwecks der Vermarktung oder der Abgabe eines Tieres außerhalb einer Zeitschrift oder einer spezialisierten Website gestattet wird.

B.41. Angesichts der breiten Palette an Möglichkeiten, Bekanntmachungen für die Vermarktung oder Abgabe von Tieren für die landwirtschaftliche Erzeugung, auch in Zeitschriften oder auf Websites, die keine Fachzeitschriften oder spezialisierte Websites sind, aber für den landwirtschaftlichen Sektor bestimmt sind, vorzunehmen, und der Möglichkeit, die der Regierung eingeräumt wird, diese Möglichkeiten auf nicht spezialisierte Zeitschriften

und Websites auszudehnen, entbehrt die Beeinträchtigung der Unternehmensfreiheit von Züchtern und Händlern landwirtschaftlicher Nutztiere nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.42.1. Die klagende Partei ist ferner der Auffassung, dass es aufgrund des Umstands, dass die von den Artikeln D.48 bis D.51 vorgesehene Bekanntmachungsregelung restriktiver ist als die in der Flämischen Region vorgesehene Regelung, eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Landwirten in der Wallonischen Region und in der Flämischen Region gebe. Unabhängig von der Frage, ob dies tatsächlich der Fall ist, ist festzustellen, dass dieser Behandlungsunterschied das Ergebnis von zwei verschiedenen Gesetzgebungen ist, die von zwei zuständigen Gesetzgebern erlassen wurden.

B.42.2. Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.43. Artikel D.57 bestimmt:

« § 1. Ein Tier darf nur von einer Person, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, und nach der selektivsten, schnellsten und für das Tier schmerzlosesten Methode getötet werden

Ein Tier wird nur nach einer Anästhesie oder Betäubung getötet, außer im Falle:

1° höherer Gewalt;

2° der Ausübung der Jagd oder der Fischerei;

3° der Schädlingsbekämpfung;

4° von im Sinne des Gesetzes über die Erhaltung der Natur vorgesehenen Tötungsaktionen.

Wenn Tiere durch besondere, von religiösen Riten vorgeschriebene Schlachtmethode getötet werden, muss das Betäubungsverfahren reversibel sein und darf nicht zum Tod des Tieres führen.

§ 2. Die Regierung kann die Tötung von Tieren am Aufzuchtort unter den von ihr festgelegten Bedingungen und Modalitäten erlauben.

§ 3. Abweichung von Paragraph 1 werden die Modalitäten für die Tötung der in Kapitel 8 erwähnten Tiere durch und gemäß Artikel D.90 festgelegt ».

B.44. Die fehlende allgemeine Einführung des Verbots, ein Tier ohne vorherige Betäubung zu töten, für ganz Belgien resultiert aus der autonomen Ausübung ihrer Zuständigkeit in Angelegenheiten des Wohlbefindens der Tiere durch die Regionen. Wie in B.42.2 erwähnt, kann ein Behandlungsunterschied, der das Ergebnis der Anwendung von zwei verschiedenen von den Gemeinschaften und Regionen angenommenen Gesetzgebungen ist, keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zur Folge haben, da sonst der Autonomie der Gliedstaaten ihr Sinn entzogen würde.

B.45. In Bezug auf die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet des Verbots der Tötung ohne vorherige Betäubung, die von der klagenden Partei bemängelt werden, ist der Gerichtshof nicht befugt, darüber zu befinden.

B.46. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung

B.47. Die klagende Partei leitet einen fünften Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel D.49 § 1 Absatz 5 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz gegen Artikel 19 der Verfassung, eventuell in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Ermächtigung der Regierung, die Modalitäten für die Benutzung von geschlossenen Gruppen in den sozialen Netzwerken sowie Regeln für die vorherige Registrierung oder Zulassung dieser Gruppen festzulegen, ohne dass der Inhalt dessen, was einer Kontrolle unterzogen werden kann, genauer präzisiert sei, eine vorherige Kontrolle des Inhalts von Werbeanzeigen durch die Behörden beinhalten könnte.

B.48.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden.

B.48.2. Insofern Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf freie Meinungsäußerung anerkennt, hat er eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, der die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, anerkennt.

Daher bilden die Garantien dieser Bestimmungen in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.48.3. Informationen mit kommerziellem Inhalt sind von der Freiheit der Meinungsäußerung geschützt (EuGHMR, 20. November 1989, *Markt intern Verlag GmbH und Klaus Beermann gegen Deutschland*, § 26; 24. Februar 1994, *Casado Coca gegen Spanien*, § 50; Große Kammer, 13. Juli 2012, *Mouvement raélien gegen Schweiz*, § 61; 30. Januar 2018, *Sekmadienis Ltd. gegen Litauen*).

B.48.4. Der Freiheit der Meinungsäußerung können aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen auferlegt werden, unter anderem im Hinblick auf den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer. Die Ausnahmen, mit denen sie einhergehen, sind jedoch «in engem Sinne auszulegen und die Notwendigkeit, sie einzuschränken, muss auf überzeugende Weise bewiesen werden» (EuGHMR, Große Kammer, 20. Oktober 2015, *Pentikäinen gegen Finnland*, § 87)

B.49. Der angefochtene Artikel D.49 § 1 Absatz 5 bestimmt:

« Die Regierung kann die Modalitäten für die Benutzung von geschlossenen Gruppen, sowie Regeln für die Registrierung vor der Benutzung dieser geschlossenen Gruppen festlegen ».

Diese Bestimmung ist Bestandteil der Regelung der Rahmenbedingungen für die Bekanntmachung zwecks der Vermarktung oder der Abgabe von Tieren, die in B.40 beschrieben wird, und fällt somit unter den Anwendungsbereich der Freiheit der Meinungsäußerung, die durch die in B.48 erwähnten Bestimmungen gewährleistet wird.

Wie in B.39 erwähnt, hat diese Regelung der Bekanntmachung das allgemeine Ziel, Impulskäufe zu bekämpfen, die ein häufiger Grund für die Aussetzung von Tieren sind.

B.50. Nach dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat der Dekretgeber den damals im Entwurf befindlichen Artikel D.49 § 1 Absatz 5 abgeändert, um die ursprünglich der Regierung erteilte Ermächtigung zur Festlegung von Regeln für eine vorherige Zulassung für die geschlossenen Gruppen aufzugeben.

In den Vorarbeiten heißt es:

« La disposition insère une habilitation au Gouvernement pour ce qui concerne les groupes fermés. En vertu de celle-ci, le Gouvernement peut fixer des modalités d'utilisation, et éventuellement créer un régime d'enregistrement préalable à l'utilisation de ces groupes fermés. La volonté est ainsi d'en faciliter le contrôle dès lors que par définition ces groupes fermés ne sont pas accessibles à toute personne, en ce compris les contrôleurs. La vocation de cet enregistrement est au minimum d'avoir connaissance de l'existence de ces groupes fermés.

Pour répondre à l'avis du Conseil d'État n° 63.442/4 du 21 juin 2018, il est ainsi confirmé qu'il ne s'agit aucunement de soumettre le contenu d'une annonce à une vérification préalable, ce qui aurait pour effet de limiter la liberté d'expression » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 25).

B.51. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Ermächtigung der Regierung, die in dem angefochtenen Artikel D.49 § 1 Absatz 5 vorgesehen ist, das Ziel hat, die Kontrolle dieser geschlossenen Gruppen zu erleichtern, und insbesondere in Bezug auf die Regeln der vorherigen Registrierung « wenigstens Kenntnis von der Existenz dieser Gruppen zu haben », da sie nur für ihre Mitglieder zugänglich sind. Es wird präzisiert, dass diese Regelung nicht bezweckt, « den Inhalt einer Anzeige einer vorherigen Überprüfung zu unterziehen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1150/1, S. 25).

Daraus folgt, dass die Ermächtigung der Regierung, die Modalitäten für die Benutzung von geschlossenen Gruppen sowie Regeln für die Registrierung vor ihrer Benutzung festzulegen, im allgemeinen Rahmen der Bekämpfung von Impulskäufen von Tieren und im besonderen Rahmen der Kontrolle der Existenz dieser Gruppen, ohne vorher den Inhalt einer Werbeanzeige einzubeziehen, erfolgt.

B.52.1. Unter Berücksichtigung des in Artikel 19 der Verfassung erwähnten Verbots, die Freiheit der Meinungsäußerung präventiven Einschränkungen zu unterwerfen, kann der Dekretgeber die Regierung ermächtigen, die Ausübung dieser Freiheit in dem Maße zu regeln, in dem diese Regelung die Verbreitung von Nachrichten, gleich welcher Beschaffenheit, nicht von der Bedingung abhängig macht, vorherige Anforderungen zu erfüllen, die Einzelpersonen davon abhalten könnten, von ihrer Freiheit Gebrauch zu machen, was einer präventiven Maßnahme gleichkäme.

B.52.2. Die angefochtene Bestimmung gestattet es der Regierung, die Modalitäten für die Benutzung von geschlossenen Gruppen in den sozialen Netzwerken und Regeln für die Registrierung vor ihrer Benutzung vorzusehen, bevor Bekanntmachungen in ihnen verbreitet werden können. Eine solche vorherige Registrierung bedeutet, dass die Urheber oder Teilnehmer einer geschlossenen Gruppe in den sozialen Netzwerken ihre Werbegruppe registrieren lassen müssen, bevor sie ihre Freiheit ausüben können. Es ist nämlich verboten, eine Werbebotschaft in einer geschlossenen Gruppe zu verbreiten, ohne dass diese Gruppe bei der Behörde registriert ist.

Die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung im geschäftlichen Bereich durch zahlreiche Halter, Verkäufer und Züchter von Tieren unterliegt somit einer präventiven Maßnahme, deren Inhalt, Art und Tragweite nicht bestimmt wurden.

Die angefochtene Maßnahme ist daher nicht vereinbar mit Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.53. Der fünfte Klagegrund ist begründet.

Artikel D.49 § 1 Absatz 5 ist demzufolge für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel D.49 § 1 Absatz 5 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz für nichtig;

- bewilligt die Klagerücknahme, insofern sie sich auf Artikel D.90 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz bezieht;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.13 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût